



Rat der  
Europäischen Union

052637/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 04/02/19

Brüssel, den 30. Januar 2019  
(OR. en)

15743/18  
PV CONS 75  
ENV 929  
CLIMA 266

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Umwelt)

20. Dezember 2018

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 4
2. Annahme der Liste der A-Punkte
  - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 4
  - b) Liste der Gesetzgebungsakte..... 4

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Verordnung über CO<sub>2</sub>-Normen für schwere Nutzfahrzeuge ..... 7

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Ein sauberer Planet für alle – Langfristige Vision für eine klimaneutrale Wirtschaft ..... 7

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

5. Verordnung zum LIFE-Programm ..... 7

### Sonstiges

6. a) Bericht über eine jüngste internationale Tagung: ..... 8  
24. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 24) (Kattowitz, Polen, 2.-14. Dezember 2018)
- b) Bericht über die Umsetzung der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel..... 8
- c) "Grazer Deklaration" – Eine neue Ära beginnen: saubere, sichere und leistbare Mobilität für Europa..... 8  
Ergebnis des informellen Treffens der Umwelt- und Verkehrsminister (Graz, Österreich, 29./30. Oktober 2018)
- d) Annahme von Maßnahmen auf EU-Ebene zur Schaffung der Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Verwendung ökologisch problematischer Stoffe in Pflanzenschutzmitteln ..... 8
- e) Zwischensitzungen der Tagungen der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen) und des Protokolls über die strategische Umweltprüfung (SUP-Protokoll) (Genf, 5.-7. Februar 2019) ..... 8

|   |  |    |
|---|--|----|
| f)  | Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge .....   | 9  |
| i)  | Taxonomie-Verordnung   |    |
| ii)   | Richtlinie zu Einwegkunststoffartikeln   |    |
| iii)  | Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP) (Neufassung)                                  |    |
| iv)   | Verordnung zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der<br>Umweltpolitik             |    |
| v)  | Trinkwasser-Richtlinie (Neufassung)  |    |
| vi)   | Verordnung über CO2-Normen für PKW und leichte Nutzfahrzeuge   |    |
| g)  | Bericht über eine jüngste internationale Tagung: .....   | 9  |
|   | Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (Sharm el-Sheikh, Ägypten,<br>17.-29. November 2018) |    |
| h)  | Konferenz zum illegalen Artenhandel (London, 11./12. Oktober 2018) .....                               | 9  |
| i)  | Die Zukunft der europäischen Umweltpolitik<br>– Auf dem Weg zu einem 8. Umweltaktionsprogramm .....    | 9  |
| j)  | Umwelt- und Klimaambition der zukünftigen<br>Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) .....                      | 10 |
| k)  | Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes .....  | 10 |
| ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... |  | 11 |

\*  
\*    \*

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15318/18 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der Liste der A-Punkte

### a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 15357/18

Der Rat nahm die in Dokument 15357/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente an, die zur Annahme vorgelegt wurden.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

### Binnenmarkt und Industrie

3. Verordnung über Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren  
*Annahme*  
vom AStV (1. Teil) am 12.12.2018 gebilligt [C] 15232/18  
13271/18 + COR 1  
+ COR 2 (hr)  
UD

4. Verordnung zur Aussetzung der autonomen Zollsätze für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren  
*Annahme*  
vom AStV (1. Teil) am 19.12.2018 gebilligt [C] 15554/18  
15345/18  
+ COR 1 (en)  
UD

### b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 15358/18

### Allgemeine Angelegenheiten

1. **Anpassung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle – Omnibus: Allgemein** [1][C] 14964/18 + COR 1  
+ COR 2  
+ ADD 1 - ADD 8  
INST  
JUR  
*Allgemeine Ausrichtung*  
vom AStV (2. Teil) am 19.12.2018 gebilligt

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Vorschlag für eine Verordnung fest (Rechtsgrundlage: Artikel 290 und 291 AEUV).

2. **Anpassung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle – Omnibus: Justiz** [1][C] 14955/18 + COR 1  
INST  
JUR  
*Allgemeine Ausrichtung*  
vom AStV (2. Teil) am 19.12.2018 gebilligt


Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Vorschlag für eine Verordnung fest (Rechtsgrundlage: Artikel 290 AEUV).

## Kultur/Audiovisuelle Medien

3. **Verordnung über das Programm Kreatives Europa (2021-2027)**  15618/18 + COR 1  
*Partielle allgemeine Ausrichtung* + ADD 1  
vom AStV (1. Teil) am 14.12.2018 gebilligt CULT

Der Rat einigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu diesem Vorschlag für eine Verordnung (Rechtsgrundlage: Artikel 167 Absatz 5 und Artikel 173 Absatz 3 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

## Wirtschaft und Finanzen

4. **MwSt: Generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen**  13025/18  
*Annahme* 12852/18  
vom AStV (1. Teil) am 14.12.2018 gebilligt FISC

Der Rat nahm diese Richtlinie in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 12852/18 FISC 400 ECOFIN 884) an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV).

## Beschäftigung und Sozialpolitik

5. **CEDEFOP-Verordnung**  15481/18 + COR 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* + ADD 1 REV 1  
vom AStV (1. Teil) am 19.12.2018 gebilligt PE-CONS 64/18  
SOC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 166 Absatz 4, Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 149 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

6. **EU-OSHA-Verordnung**  15479/18 + COR 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* + ADD 1 REV 1  
vom AStV (1. Teil) am 19.12.2018 gebilligt PE-CONS 62/18  
SOC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

7. **Eurofound-Verordnung** ❶❷ 15480/18 + COR 1  
+ ADD 1 REV 1  
PE-CONS 63/18  
SOC  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 19.12.2018 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

8. **Überarbeitung der Richtlinie zu Karzinogenen und Mutagenen bei der Arbeit (zweite Gruppe)** ❶❷ 15477/1/18  
+ REV 1 ADD 1  
PE-CONS 60/18  
SOC  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 19.12.2018 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme britischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

### **Binnenmarkt und Industrie**

9. **Brexit: Verordnung zur Typgenehmigung** ❶❷ 15478/18  
PE-CONS 67/18  
ENT  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 19.12.2018 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung über CO<sub>2</sub>-Normen für schwere Nutzfahrzeuge   15615/18  
*Allgemeine Ausrichtung* 8922/1/18 REV 1  
+ ADD 1 REV 1

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung. Der Text, wie er im Anschluss an die Beratungen im Rat vereinbart wurde, ist in Dokument 15828/18 zu finden. Finnland erklärte, es wolle sich der Stimme enthalten.

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

4. Ein sauberer Planet für alle – Langfristige Vision für eine klimaneutrale Wirtschaft  15210/1/18 REV 1  
*Vorstellung durch die Kommission und Gedankenaustausch* 15011/18

Der Rat führte anhand der Frage in Dokument 15210/1/18 REV 1 einen Gedankenaustausch über die oben genannte Mitteilung der Kommission. Die Ministerinnen und Minister hoben unter anderem die Notwendigkeit eines kosteneffizienten und sozial gerechten Übergangs hervor und sahen einer umfassenden und inklusiven Debatte unter Beteiligung aller einschlägigen Sektoren und der Gesellschaft insgesamt erwartungsvoll entgegen.

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)


5. Verordnung zum LIFE-Programm   15489/18 + COR 1  
*Partielle allgemeine Ausrichtung* 9651/18 + ADD 1  
9651/1/18 REV 1

Der Rat einigte sich einstimmig auf die in Dokument 15489/18 wiedergegebene partielle allgemeine Ausrichtung.

## Sonstiges

6. a) Bericht über eine jüngste internationale Tagung: 15645/18  
24. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des  
Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über  
Klimaänderungen (COP 24)  
(Kattowitz, Polen, 2.-14. Dezember 2018)  
*Informationen des Vorsitzes, der Kommission und der  
polnischen Delegation*
- b) Bericht über die Umsetzung der EU-Strategie zur 14328/18  
Anpassung an den Klimawandel  
*Informationen der Kommission*
- c) "Grazer Deklaration" – Eine neue Ära beginnen: saubere, 15476/18  
sichere und leistbare Mobilität für Europa  
Ergebnis des informellen Treffens der Umwelt- und  
Verkehrsminister (Graz, Österreich, 29./30. Oktober 2018)  
*Informationen des Vorsitzes*
- d) Annahme von Maßnahmen auf EU-Ebene zur Schaffung 15443/18  
der Voraussetzungen für einen Verzicht auf die  
Verwendung ökologisch problematischer Stoffe in  
Pflanzenschutzmitteln  
*Informationen der belgischen Delegation*
- e) Zwischensitzungen der Tagungen der Vertragsparteien des 15446/18  
Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-  
Übereinkommen) und des Protokolls über die strategische  
Umweltprüfung (SUP-Protokoll) (Genf,  
5.-7. Februar 2019)  
*Informationen der litauischen Delegation, unterstützt von  
der luxemburgischen Delegation*



- f) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**   
 (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- i) **Taxonomie-Verordnung** 9355/18
  - ii) **Richtlinie zu Einwegkunststoffartikeln** 9465/18 + COR 1  
+ ADD 1
  - iii) **Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP) (Neufassung)** 7470/18 + ADD 1
  - iv) **Verordnung zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Umweltpolitik** 9617/18
  - v) **Trinkwasser-Richtlinie (Neufassung)** 5846/18 + ADD 1  
14217/17 + ADD 1
  - vi) **Verordnung über CO<sub>2</sub>-Normen für PKW und leichte Nutzfahrzeuge** 14217/1/17 REV 1  
+ ADD 1 REV 1

*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes bezüglich des Sachstands bei den aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen.

- g) Bericht über eine jüngste internationale Tagung:  
 Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)  
 (Sharm el-Sheikh, Ägypten, 17.-29. November 2018) 15700/18
- 14. Tagung der Konferenz der CBD-Vertragsparteien (COP 14)
  - 9. Tagung der Konferenz der CBD-Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit (COP-MOP 9)
  - 3. Tagung der Konferenz der CBD-Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Nagoya-ABS-Protokolls (COP-MOP 3)
- Informationen des Vorsitzes und der Kommission*
- h) Konferenz zum illegalen Artenhandel 15518/18  
 (London, 11./12. Oktober 2018)  
*Informationen der britischen Delegation*
- i) Die Zukunft der europäischen Umweltpolitik – Auf dem Weg zu einem 8. Umweltaktionsprogramm 15536/18  
 Ergebnis des informellen Treffens der Umwelt- und Verkehrsminister (Graz, Österreich, 29./30. Oktober 2018)  
*Informationen des Vorsitzes*

- j) Umwelt- und Klimaambition der zukünftigen  
Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)  
*Informationen der deutschen Delegation, unterstützt von  
der luxemburgischen Delegation*
- k) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes  
*Informationen der rumänischen Delegation*

- 
- 1** erste Lesung
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
- 2** Öffentliche Aussprache auf Vorschlag der luxemburgischen Delegation (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 15358/18**Zu A-Punkt 3:**            **Verordnung über das Programm Kreatives Europa**  
*Partielle allgemeine Ausrichtung***GEMEINSAME ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, IRLANDS UND ITALIENS**  
**zum Wortlaut der Verordnung und zum Europäischen Jugendorchester**

"Deutschland, Irland und Italien begrüßen voll und ganz die Entscheidung, das europäische Förderprogramm Kreatives Europa mit seinen Finanzierungslinien für Kultur und audiovisuelle Medien als unabhängiges, sichtbares Programm im Zeitraum 2021 bis 2027 beizubehalten. Im Anschluss an die Verhandlungen in der Arbeitsgruppe des Rates und an die Beratungen auf der Tagung der für Kultur und Medien zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister haben wir nun eine solide Grundlage für unsere künftige Arbeit.

Allerdings können Deutschland, Irland und Italien dem Text nur mit Vorbehalten zustimmen, da die Bemühungen um eine explizite Erwähnung des Jugendorchesters der Europäischen Union im Entwurf der sektorspezifischen Verordnung gescheitert sind. Deutschland, Irland und Italien werden das Förderprogramm daher in der Hoffnung und Erwartung billigen, dass dem Europäischen Jugendorchester im Zeitraum 2021 bis 2027 weiterhin eine langfristige, stabile finanzielle Grundlage bereitgestellt wird.

Das Europäische Jugendorchester ist eine herausragende Institution, ein Aushängeschild der europäischen Kultur und ein Botschafter für das europäische Projekt. Das Orchester steht auch für die transnationale Zusammenarbeit zwischen jungen Musikerinnen und Musikern. Deutschland, Irland und Italien bedauern daher, dass es verabsäumt wurde, ein starkes politisches Signal für die Unterstützung des Jugendorchesters der Europäischen Union zu setzen. Deutschland und Irland machten auch auf der Tagung der für Kultur und Medien zuständigen Ministerinnen und Minister der EU vom 27. November 2018 deutlich, dass sie eine sichere künftige Finanzierung des EUYO sicherstellen wollen. Gleichwohl erkennen Deutschland, Irland und Italien an, dass die ausdrückliche Aufnahme einer Einrichtung, die gefördert werden soll, in den Wortlaut einer Verordnung grundsätzlich eine Ausnahme bleiben sollte."

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, BELGIENS,**  
**GRIECHENLANDS UND ZYPERNS**  
**zu delegierten Rechtsakten**

"DEU, FRA, BEL, GRC und CYP äußern ihre Bedenken bzgl. der Anwendung delegierter Rechtsakte (vorgesehen in Art. 17 und 19), um den Rahmen zur Überwachung und Evaluierung zu entwickeln, was die Überarbeitung und Ergänzung der Indikatoren in Annex II umfasst.

Diese Evaluierungs-Indikatoren sind entscheidend für die weitere Entwicklung des Programms. Aus diesem Grund sollten nach Ansicht von DEU, FRA, BEL, GRC und CYP diese Indikatoren im Ausgangsrechtsakt aufgeführt sein und somit vom europäischen Gesetzgeber, also dem Europäischen Parlament und dem Rat, und nicht von der Kommission mittels delegierter Rechtssetzung festgesetzt werden."

- Zu A-Punkt 5:**        **CEDEFOP-Verordnung**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*
- Zu A-Punkt 6:**        **EU-OSHA-Verordnung**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*
- Zu A-Punkt 7:**        **Eurofound-Verordnung**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

"Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, in mehreren Punkten von dem Gemeinsamen Konzept des Parlaments, des Rates und der Kommission für die dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 abzuweichen, ohne dies hinreichend zu begründen.

Die Streichung der Verfalls-/Revisionsklausel steht nicht im Einklang mit dem Gemeinsamen Konzept. Das Fehlen der Verfallsklausel in den Gründungsverordnungen berührt jedoch in keiner Weise das Initiativrecht der Kommission.

Die Kommission bedauert auch die Abweichung vom Gemeinsamen Konzept bei dem Verfahren für die Durchführung einer Gesamtevaluierung der Agentur in Bezug auf die Notwendigkeit, die interessierten Kreise, einschließlich die Mitglieder des Parlaments und des Verwaltungsrats, im Rahmen der Evaluierung der Arbeit der Agenturen zu konsultieren. Die Kommission erinnert daran, dass solche Evaluierungen in völliger Unabhängigkeit durchgeführt werden müssen. Bei der Durchführung der Evaluierungen wird die Kommission die üblichen Verfahren für die Konsultation der Interessenträger anwenden.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, wie sich die Abweichungen von dem Gemeinsamen Konzept auf die Arbeitsweise der trilateralen Agenturen auswirken. Die Abweichungen sollten nicht als Vorlage für andere Agenturen angesehen werden.

Schließlich bedauert die Kommission die Wiedereinführung der Funktion eines stellvertretenden Direktors in der Eurofound-Gründungsverordnung. Die Kommission möchte daran erinnern, dass diese Bestimmung angesichts der Größe dieser Agentur unverhältnismäßig ist.

Die Kommission möchte auch betonen, dass es nunmehr Aufgabe des Exekutivdirektors ist, über die internen Strukturen der einzelnen Agenturen zu entscheiden, und dass das Cedefop die notwendigen Vertretungsregelungen festlegen muss, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten."

## **ERKLÄRUNG ITALIENS**

"Italien war eine der aktivsten Delegationen während der Verhandlungen im Rat zu den drei Dossiers und hat dazu beigetragen, dass im Dezember 2016 eine allgemeine Ausrichtung erzielt wurde.

Italien hat auch während der Trilogie einen positiven Beitrag geleistet, indem es sich hinsichtlich der Anträge des Europäischen Parlaments flexibel gezeigt hat und gleichzeitig im Rat am Tenor der allgemeinen Ausrichtung festgehalten hat.

Angesichts des Gemeinsamen Konzepts von 2012 und des dreigliedrigen Charakters der drei Agenturen haben wir versucht, bei ihrer Verwaltung und den Vorschriften eine möglichst große Homogenität zwischen ihnen zu erreichen.

Die Ernennung eines stellvertretenden Direktors durch den Exekutivdirektor von Eurofound und Cedefop – bei Eurofound obligatorisch, bei Cedefop freiwillig – entspricht nicht der strategischen Rolle des Verwaltungsrates, der die Anstellungsbehörde in den drei Agenturen ist.

Daher möchten wir unser tiefes Bedauern ausdrücken, ohne die Einigung abzulehnen."

**Zu A-Punkt 8:           Überarbeitung der Richtlinie zu Karzinogenen und Mutagenen bei der Arbeit (zweite Gruppe)**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

"Das Vereinigte Königreich unterstützt nachdrücklich die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, sowie das Verfahren der Kommission zur Festlegung von Grenzwerten, das einen eingehenden Beurteilungsprozess zur Prüfung wissenschaftlicher, technischer und sozioökonomischer Faktoren sowie der Ansichten der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner beinhaltet.

Das Vereinigte Königreich erkennt die berechtigten Bedenken an, die hinsichtlich der Exposition gegenüber Abgasemissionen von Dieselmotoren bestehen, und weist darauf hin, dass die Exposition gegenüber diesen Emissionen im Vereinigten Königreich seit über 20 Jahren Kontrollen unterliegt. Verbindliche Grenzwerte berufsbedingter Exposition sollten allerdings erst dann in die Richtlinie über Karzinogene und Mutagene aufgenommen werden, nachdem sie das Verfahren der Grenzwertfestlegung mit einem befürwortenden Ergebnis abgeschlossen haben. Das Vereinigte Königreich bedauert die Nichteinhaltung dieses Verfahrens bei der Festlegung verbindlicher Grenzwerte berufsbedingter Exposition für elementaren Kohlenstoff als Expositionsmarker für Abgasemissionen von Dieselmotoren. Das Vereinigte Königreich unterstützt nach wie vor Maßnahmen zur Minderung der Exposition gegenüber Abgasemissionen von Dieselmotoren, kann allerdings der Art und Weise, wie diese Obergrenze festgelegt wurde, nicht zustimmen und lehnt daher diese Änderung der Richtlinie ab."